



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 6/2013

22. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Mai 2013	Seite 70
Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Mai 2013	Seite 82
Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz (Zulassungsordnung) vom 21. Mai 2013	Seite 88
Ordnung zur Änderung der Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 20. März 2013	Seite 99
Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 24. April 2013	Seite 100
Ordnung über die Vergabe des „Marie - Pleißner - Preises“ für junge Nachwuchswissenschaftlerinnen der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Mai 2013	Seite 110

Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz Vom 21. Mai 2013

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 Satz 2, 2. HS i.V.m. § 51 Abs. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 3 Zeitlicher Ablauf der Wahlen
- § 4 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben
- § 5 Wählerverzeichnis
- § 6 Wahlanfechtung und Wahlprüfung
- § 7 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

Abschnitt 2

Bestimmungen für die unmittelbaren Wahlen zu den Kollegialorganen

- § 8 Wahlgrundsätze
- § 9 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 10 Ausübung des Wahlrechts

- § 11 Wahlausschreibung
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 14 Wahlbenachrichtigung
- § 15 Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 16 Stimmabgabe
- § 17 Briefwahl
- § 18 Auszählung
- § 19 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 20 Annahme der Wahl
- § 21 Nachrücken von Ersatzvertretern

Abschnitt 3

Bestimmungen für die Wahl des Rektors und der Prorektoren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1

- § 22 Wahlgrundsätze, Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rektors
- § 23 Wahlgrundsätze, Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Prorektoren

Abschnitt 4

Bestimmungen für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2

- § 24 Wahlgrundsätze, Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

Abschnitt 5

Bestimmungen für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreter sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtungen und ihrer Stellvertreter gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3

- § 25 Wahlgrundsätze für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter
- § 26 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts, Wahlausschreibung, Wahlvorschläge, Wahlbenachrichtigung und Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 27 Stimmabgabe, Stimmauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl und Nachrücken von Ersatzvertretern

Abschnitt 6

Bestimmungen für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Universität und seiner Stellvertreter gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4

- § 28 Wahlgrundsätze für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Universität und seiner Stellvertreter

Abschnitt 7

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

In dieser Wahlordnung gelten männliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG in folgende Kollegialorgane:

1. Fakultätsrat gemäß § 88 SächsHSFG,
2. Senat gemäß § 81 SächsHSFG,
3. Erweiterter Senat gemäß § 81a SächsHSFG.

(2) Sie gilt ferner für die Wahl in folgende Ämter:

1. Rektor und Prorektoren gemäß §§ 82, 84 SächsHSFG,

2. Dekane, Prodekane und Studiendekane gemäß §§ 89, 90, 91 SächsHSFG,
3. Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten und ihre Stellvertreter sowie Gleichstellungsbeauftragte der Zentralen Einrichtungen und ihre Stellvertreter gemäß § 55 SächsHSFG,
4. Gleichstellungsbeauftragter der Universität und seine Stellvertreter gemäß § 55 SächsHSFG.

§ 2

Wahlperioden und Amtszeiten

(1) Die Mitglieder des Senates und des Erweiterten Senates werden für die Dauer von fünf Jahren, die Mitglieder des Fakultätsrates für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die studentischen Vertreter in diesen Organen werden jährlich gewählt.

(2) Die Amtszeiten der Amtsträger bestimmen sich wie folgt:

1. fünf Jahre für Rektor und Prorektoren,
2. drei Jahre für Dekane, Prodekane, Studiendekane und Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreter,
3. ein Jahr für den Fall, dass Gleichstellungsbeauftragte oder deren Stellvertreter aus der Mitgliedergruppe der Studenten gewählt werden.

Die Amtszeit der Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Die Amtszeit der Prodekane endet spätestens mit der Amtszeit des Dekans.

(3) Die reguläre Amtszeit für alle gewählten Mitglieder der Kollegialorgane gemäß Absatz 1 beginnt jeweils am 1. April.

(4) Der Senat, der Erweiterte Senat und die Fakultätsräte sind auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn eine oder mehrere Gruppen keine oder nicht alle ihrer Vertreter gewählt haben, die Gruppe der Hochschullehrer aber über die Mehrheit der Stimmberechtigten verfügt (§ 50 Abs. 4 SächsHSFG).

(5) Endet die Mitgliedschaft eines gewählten Gruppenvertreters in einem Kollegialorgan nach Absatz 1 und gibt es keinen Ersatzvertreter, wählt die Gruppe, der er angehört, einen Nachfolger und Ersatzvertreter für die verbleibende Amtszeit. Nachwahlen nach Satz 2 finden in der Regel einmal jährlich statt.

(6) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eines bisherigen aus gewählten Vertretern der Mitgliedergruppen bestehenden Organs die Wahl des neugewählten Organs noch nicht abgeschlossen, führt das bisherige Organ die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neugewählten Organs weiter.

(7) Rektor, Prorektor oder Dekan führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihres jeweiligen Amtsnachfolgers unter Fortdauer ihres Dienstverhältnisses weiter. Dies gilt nicht im Fall ihrer Abwahl. Die Regelung des § 52 Abs. 3 Satz 3 SächsHSFG bleibt unberührt. Kommt die Wahl eines Prodekanes, eines Studiendekans oder eines Gleichstellungsbeauftragten nicht bis zum Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers zustande oder erfolgt der Amtsantritt erst nach diesem Zeitpunkt, führen die Amtsinhaber die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Amtsnachfolgers fort.

§ 3

Zeitlicher Ablauf der Wahlen

(1) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sollen zeitgleich in nach Gruppen und bei der Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zudem in nach Fakultäten getrennten Wahlgängen durchgeführt werden.

(2) Die Wahlen der Gruppenvertreter in die Kollegialorgane nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sollen in der Vorlesungszeit so rechtzeitig stattfinden, dass die konstituierenden Sitzungen der entsprechenden Organe vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des auf die Wahl folgenden Semesters stattfinden können.

(3) Die Wahlen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 sollen zeitgleich mit der Wahl zum Fakultätsrat durchgeführt werden. Eine Trennung nach Gruppen erfolgt hierbei nicht.

§ 4

Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane noch sonstige Wahlhelfer sein.

(2) Wahlleiter ist der Kanzler. Er legt fest, wer ihn als Wahlleiter vertritt. Der Wahlleiter wird durch das Wahlamt der Universitätsverwaltung unterstützt.

(3) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlausschreibungen und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibungen und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Universität bekannt. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(4) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern; diese gehören paritätisch den in § 50 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG genannten Mitgliedergruppen an. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von den Senatsmitgliedern dieser Gruppen vorgeschlagen und vom Senat bestellt. Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der Gruppen keine oder nur ein Mitglied bestellt werden kann. Die Amtszeit der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,

der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter beträgt drei Jahre; die studentischen Vertreter werden jährlich bestellt. Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses durch Aushang und in elektronischer Form bekannt.

(5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch die Wahlordnung der Universität übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über den Wahltermin sowie über die Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(6) Die Sitzungen des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch in einer anderen Form mit einer Frist von mindestens einem Arbeitstag¹ geladen werden. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht rechtzeitig geladen werden oder ist der Wahlausschuss nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen Angelegenheiten der Wahlleiter an Stelle des Wahlausschusses. Die Entscheidung ist dem Wahlausschuss schriftlich bekannt zu geben.

(7) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

(8) Der Wahlleiter setzt zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer und Wahlvorstände, die aus mindestens zwei Wahlhelfern bestehen, ein. Die Mitglieder der Universität sind nach § 53 Abs. 1 SächsHSFG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(9) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

¹Arbeitstage sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie der Tage der für die Technische Universität Chemnitz festgelegten Betriebsruhe

§ 5

Wählerverzeichnis

(1) Die Universitätsverwaltung erstellt für die Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Nr. 3 ein Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis wird entsprechend § 50 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG in vier Gruppen gegliedert, die grundsätzlich nach Fakultäten, Zentralen Einrichtungen im Sinne des § 92 SächsHSFG und der Zentralen Universitätsverwaltung einschließlich der Bereiche, die dem Rektorat zugeordnet sind, (Untergliederungen) unterteilt sind. Im Übrigen ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen. Es muss den Namen, den Vornamen, die Matrikelnummer bei Studenten und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei für Bedienstete die Dienstanschrift genügt. Das Geburtsdatum ist anzugeben, soweit es zur Kennzeichnung der Wahlberechtigten erforderlich ist. Die Universitätsverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zu dessen Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronischen oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Auslegung nach Absatz 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(2) Werden die Mitglieder mehrerer Kollegialorgane nach § 1 Abs. 1 gleichzeitig gewählt, wird hierfür lediglich ein Wählerverzeichnis erstellt. In dem Wählerverzeichnis ist die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl kenntlich zu machen.

(3) Am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muss mindestens während der letzten drei Arbeitstage vor der Schließung im Wahlamt der Universität zur Einsicht ausgelegt werden. Abweichend von Satz 1 kann der Wahlausschuss einen späteren Zeitpunkt für die Schließung des Wählerverzeichnisses festlegen, der jedoch mindestens 21 Kalendertage vor dem ersten Wahltag liegen muss.

(4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene schriftlich innerhalb der vom Wahlausschuss festgelegten Frist Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Arbeitstagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.

(5) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte innerhalb der vom Wahlausschuss festgelegten Frist schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Arbeitstagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.

(6) Ist eine Erinnerung nach Absatz 4 oder 5 begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 4 und 5 genannten Angaben ist von der Universitätsverwaltung auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. Die Universi-

tätsverwaltung kann eine Berichtigung hinsichtlich der Zuordnung zu einer Gruppe oder Untergliederung auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vornehmen, wenn zugelassene Wahlvorschläge hiervon nicht betroffen sind. Die Universitätsverwaltung hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, wenn bis zu den Wahltagen nach § 16 Abs. 1 Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit an mindestens einem Wahltag i.S.v. § 16 Abs. 1 führen. Werden bis zum Beginn des ersten Wahltages i.S.v. § 16 Abs. 1 Tatsachen bekannt, wonach die Mitgliedschaft an der Universität an den Wahltagen nach § 16 Abs. 1 erst nach der Schließung des Wählerverzeichnisses erworben wurde, ist auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung durch die Universitätsverwaltung vorzunehmen.

§ 6

Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, über die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der anfechtenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind. Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 16 Abs. 1 Satz 1 gilt für die Wiederholungswahl nicht.

§ 7

Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

- (1) Über die Beratungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Besondere Vorkommnisse sind darin zu vermerken. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von zwei Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet, die übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses.
- (2) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel, Wahlniederschriften und das Wahlergebnis sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.
- (3) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Wahlvorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Fristen gemäß § 5 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 10, § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 sind Ausschlussfristen.

Abschnitt 2

Bestimmungen für die unmittelbaren Wahlen zu den Kollegialorganen

§ 8

Wahlgrundsätze

- (1) Die Gruppenvertreter werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Eine angemessene Vertretung von Männern und Frauen in den Gremien ist anzustreben.
- (2) Die Gruppenvertreter werden unmittelbar (direkt) gewählt. Hierbei besteht die Möglichkeit der Briefwahl.
- (3) Die Gruppenvertreter werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Sofern in einer Gruppe für die Wahl eines Kollegialorgans nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, wird davon abweichend nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.
- (4) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans.

§ 9

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist jede Person, die an den Wahltagen nach § 16 Abs. 1 Mitglied der Universität im Sinne von § 49 Abs. 1 und 3 Satz 1 SächsHSFG ist und die im Wählerverzeichnis zum Zeitpunkt von dessen Schließung (§ 5 Abs. 3) eingetragen ist. Wahlberechtigt ist auch, wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses im Wege der Berichtigung aufgenommen wurde. Wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses im Wege der Berichtigung aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurde, ist nicht mehr wahlberechtigt.

(2) Ein gewähltes Mitglied scheidet auch dann aus dem Kollegialorgan aus, wenn es nicht mehr der Gruppe angehört, für die es gewählt ist.

§ 10

Ausübung des Wahlrechts

(1) Jedes Mitglied der Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und einer Untergliederung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 ausüben.

(2) Mitglieder der Universität, die mehr als einer der in § 50 Abs. 1 SächsHSFG genannten Gruppen oder mehr als einer Untergliederung angehören, geben spätestens bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe bzw. in welcher Untergliederung sie ihr Wahlrecht ausüben. Falls die Erklärung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben wird, wählen solche Mitglieder in der Gruppe, die in § 50 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG zuerst genannt ist, im Übrigen in der Untergliederung, die in der Wahlauschreibung zuerst genannt ist.

§ 11

Wahlauschreibung

(1) Die Wahlen werden spätestens am 42. Kalendertag vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben und durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Die Wahlauschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, welche Organe gewählt werden sollen,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreter,
5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen ist,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgemacht werden,
10. den Wahltermin, die Zeit und den Ort der jeweiligen Stimmabgabe,
11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl nach § 17 besteht,
12. die Mitteilung, dass die Wahlberechtigten gemäß § 14 eine Wahlbenachrichtigung erhalten,
13. den Ort und den Zeitpunkt der Stimmenauszählung.

§ 12

Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Gruppenvertreter (Wahlvorschläge) sind getrennt nach Mitgliedergruppen und Kollegialorganen einzureichen. Wahlvorschläge sind als ungebundene Listenwahlvorschläge und Einzelwahlvorschläge zulässig.

(2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Untergliederung und Gruppe betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- bzw. Berufsbezeichnung des Bewerbers sowie die Stelle, an der er tätig ist, enthalten. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden Gremienmitglieder betragen. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Bei Studenten sind neben dem Namen und Vornamen die Fakultät, der Studiengang und die Matrikelnummer, welche nicht zu veröffentlichen ist, anzugeben. Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerber erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. Darüber hinaus besteht bei Listenwahlvorschlägen die Möglichkeit, zur leichteren Unterscheidbarkeit ein Kennwort aufzunehmen. Bei Listenwahlvorschlägen und Einzelwahlvorschlägen kann jeweils die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Universität mitgeteilt werden. Weitere Angaben als die in diesem Absatz sowie in den Absätzen 3 bis 7 genannten darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

(3) Ein Wahlvorschlag muss mindestens von fünf von Hundert, jedoch nicht weniger als zwei Personen, die in der jeweiligen Untergliederung und Gruppe wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden. Hierbei sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Gruppen mit mehr als 200 Wahlberechtigten genügen zehn Unterschriften. Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterstützung dieses oder eines anderen Wahlvorschlags aus.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Im Falle des Fehlens dieser Angabe gilt die Person als berechtigt, die als erste unterzeichnet hat.

(5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung jedes Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

(6) Ein Bewerber darf bei jeder Wahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag und zwar nur einmal genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter unter Fristsetzung zu einer Erklärung aufzufordern; erfolgt diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß, so ist er durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen. Für den Senat und den Erweiterten Senat ist eine gleichzeitige Kandidatur zulässig. Die Doppelkandidatur des betreffenden Bewerbers ist auf den zugehörigen Wahlvorschlägen ausdrücklich anzugeben. Sie ist auch auf den jeweiligen Stimmzetteln zu vermerken. Bei Doppelkandidaturen ist die Bewerbung für den Senat vorrangig. Zunächst ist das Wahlergebnis für den Senat festzustellen. Ist ein Bewerber in den Senat gewählt worden, werden die bei der Wahl in den Erweiterten Senat auf ihn entfallenden Stimmen bei der Zuteilung der Sitze nur dann berücksichtigt, wenn es sich um Stimmen für einen Listenwahlvorschlag handelt, der Bewerber selbst wird bei der Festlegung der Rangfolge für den Erweiterten Senat nicht berücksichtigt.

(7) Jeder Wahlberechtigte kann jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Absatzes 3 unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist dieser durch den Wahlleiter unter Fristsetzung zu einer Erklärung aufzufordern; erfolgt diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß, wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen vom Wahlleiter für ungültig erklärt.

(8) Ein Wahlvorschlag, der zum Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Absatz 3 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterzeichner des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (Absatz 10) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(10) Wahlvorschläge können beim Wahlleiter innerhalb der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 21. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

§ 13

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne des § 12 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der betreffende Wahlvorschlag ungültig.

(2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden auf Veranlassung des Wahlleiters Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 14

Wahlbenachrichtigung

(1) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe, bei welcher Untergliederung der Universität und für welche Wahlen sie wahlberechtigt sind sowie an welchem Ort sie ihre Stimme abgeben können.

(2) Im Falle einer Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung erhalten die betroffenen Wahlberechtigten umgehend erneut eine Wahlbenachrichtigung.

(3) In der Wahlbenachrichtigung wird auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

§ 15

Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Für jede Untergliederung der Universität werden nach Gruppen getrennt Stimmzettel hergestellt; durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Wahl und zu einer be-

stimmten Mitgliedergruppe kenntlich zu machen. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der nach § 13 Abs. 2 ermittelten Reihenfolge mit den in § 12 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Abgabe von drei Stimmen nach § 16 Abs. 5 hinzuweisen.

(2) Der Wahlleiter ist für die Vervielfältigung der Stimmzettel verantwortlich. Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter gegen unbefugten Zugriff geschützt.

(3) Der Wahlleiter entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 16

Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt an drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen in der Regel während der Vorleistungszeit jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr. Der Wahlleiter kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss kürzere Zeiten für die Stimmabgabe festlegen.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(3) Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens zwei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand eingesetzt. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Gehören nicht alle Wahlhelfer dem Wahlvorstand an, muss mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes ständig anwesend sein. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis der Abstimmungsräume erkennbare Beeinflussungen von Wahlberechtigten untersagen; der jeweilige Umkreis ist zu kennzeichnen oder durch Aushang festzulegen.

(4) Vor Aushändigung der Stimmzettel wird die Eintragung des Wählers im Wählerverzeichnis überprüft. Der Wähler hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(5) Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerber er wählt. Er kann bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann er einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Bewerber in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen.

(6) Die Stimmabgabe wird mit dem Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Wahlurne abgeschlossen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Wahlvorstand bzw. der Wahlausschuss oder ein Mitglied des Wahlausschusses zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Abstimmungsraum aufhalten.

(9) Wer infolge einer Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, kann eine Person bestimmen, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll. Er teilt dies dem Wahlvorstand mit. Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfer dürfen nicht als Person nach Satz 1 bestimmt werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe. Die nach Satz 1 bestimmte Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

§ 17

Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Diese bestehen aus je einem Stimmzettel für die betreffende Wahl, einem amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt. Der Wahlschein enthält den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich oder unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 9 durch eine andere Person gekennzeichnet zu haben. Der eigenhändig oder durch die vorgenannte Vertrauensperson unterzeichnete Antrag auf Stimmabgabe in der Form der Briefwahl muss spätestens am 10. Arbeitstag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Er sendet dem Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie ihm aus. Die Übersendung oder Aushändigung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) Der Briefwähler legt den persönlich gekennzeichneten Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er unterzeichnet den Wahlschein persönlich. Der Wahlumschlag und der Wahlschein sind in den Briefwahlumschlag (Wahlbrief) zu legen und dieser ist ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbrief muss dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit (§ 16 Abs. 1) zugegangen sein. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift (§ 7) eingetragen.

(4) Spätestens nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig gemäß Absatz 3 Satz 4 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages befinden,
5. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist oder
6. die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis nicht übereinstimmen und keine Berichtigung nach § 5 Abs. 7 erfolgt.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 4 Satz 3 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Wahl Niederschrift (§ 7) als Anlage beizufügen.

(6) Die Wahlumschläge aus den nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der Eintragung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 18

Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 16 Abs. 1 und 8, § 17 Abs. 3 und 6) zählen die vom Wahlleiter eingesetzten Wahlhelfer die abgegebenen Stimmen aus. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt universitätsöffentlich und ist spätestens am siebten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abzuschließen.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig, wenn

1. kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
3. der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
4. ein Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben hat,
5. aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 19

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Der Wahlleiter stellt weiter die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 fest. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (Sainte-Laguë-Verfahren). Die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander durch 1, 3, 5, 7 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Liegen für die Zuteilung eines Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, wird kein Sitz zugeteilt.

(4) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. Bewerber, für welche keine Stimme abgegeben wurde, bleiben bei der Sitzzuteilung unberücksichtigt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Zuweisung des Sitzes.

(5) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlages sind in der nach Absatz 4 ermittelten Reihenfolge Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Dies gilt nicht für Bewerber, für welche keine Stimme abgegeben wurde. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, so bestimmt sich der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Absatzes 3. Bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind abweichend von den Absätzen 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreter, bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge. Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreter.

§ 20

Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlleiter.

(2) Ist ein Kandidat sowohl als Vertreter seiner Gruppe im Fakultätsrat als auch als Gleichstellungsbeauftragter oder dessen Stellvertreter gewählt, so muss er gegenüber dem Wahlleiter erklären, welche Wahl er annimmt. Eine Annahme beider Wahlen ist nicht statthaft. Liegt keine Erklärung bis zum Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist vor, so gilt im Falle der gleichzeitigen Wahl die Wahl zum Vertreter seiner Gruppe als angenommen.

(3) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

§ 21

Nachrücken von Ersatzvertretern

(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 19 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist.

(2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gelten Absatz 1 und § 20 entsprechend.

Abschnitt 3

Bestimmungen für die Wahl des Rektors und der Prorektoren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1

§ 22

Wahlgrundsätze, Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rektors

(1) Für die Wahl des Rektors erstellt eine Auswahlkommission, bestehend aus vier Mitgliedern, davon zwei externe Mitglieder des Hochschulrates und zwei Mitglieder des Senates sowie ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit beratender Stimme, aufgrund der nach öffentlicher Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen gemäß § 82 SächsHSFG eine Vorschlagsliste für den Hochschulrat. Der Hochschulrat erstellt im Benehmen mit dem Senat einen Wahlvorschlag, der bis zu drei Kandidaten enthält. Ein Kandidat soll nicht Mitglied der Universität sein. Der Wahlvorschlag wird vom Vorsitzenden des Hochschulrates dem Erweiterten Senat unterbreitet.

(2) Der Erweiterte Senat wählt den Rektor in geheimer Wahl. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Erweiterten Senates kann eine Stimme abgeben.

(3) Zum Rektor ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senates erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als einen Kandidaten, findet zwischen den Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag nur einen Kandidaten, stellt die Auswahlkommission eine neue Vorschlagsliste auf.

(4) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen den gewählten Bewerber fest und gibt das festgestellte Wahlergebnis bekannt. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 23

Wahlgrundsätze, Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Prorektoren

- (1) Der Rektor legt die Anzahl der Prorektoren für seine Amtsperiode fest.
- (2) Die Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der Mitglieder der Universität in geheimer Wahl gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senates kann eine Stimme abgeben.
- (3) Zum Prorektor ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senates erhält. Kommt die Wahl nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (4) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen die gewählten Bewerber fest und gibt das festgestellte Wahlergebnis bekannt. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

Abschnitt 4

Bestimmungen für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2

§ 24

Wahlgrundsätze, Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

- (1) Die Dekane, Prodekane und Studiendekane werden von den Fakultätsräten in geheimer Wahl gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Fakultätsrates kann jeweils eine Stimme abgeben.
- (2) Für die Wahl des Dekans erstellt das Rektorat nach Beratung mit den stimmberechtigten Mitgliedern des neugewählten Fakultätsrates einen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Kandidaten in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren enthält.
- (3) Prodekane werden vom Dekan aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren vorgeschlagen.
- (4) Zum Dekan oder zum Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet, wenn der Wahlvorschlag mehrere Kandidaten enthält, zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In dieser ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag nur einen Kandidaten, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (5) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen die gewählten Bewerber fest und gibt das festgestellte Wahlergebnis bekannt. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.
- (6) Studiendekane werden vom Dekan im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat für einen oder mehrere Studiengänge aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren vorgeschlagen.
- (7) Zum Studiendekan ist gewählt, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält.

Abschnitt 5

Bestimmungen für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreter sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtungen und ihrer Stellvertreter gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3

§ 25

Wahlgrundsätze für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fakultäten nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 19 Abs. 6 Satz 1 und 2 in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind Vertreter aller Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSFG. Eine Trennung nach Gruppen findet nicht statt. Wurde ein Gleichstellungsbeauftragter oder ein Stellvertreter aus dem Kreis der Studenten gewählt, so findet nach einjähriger Amtszeit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 eine erneute Wahl höchstens für die verbleibende Amtszeit statt. In diesem Fall tritt der jeweils gewählte Nachfolger an die Stelle des ausgeschiedenen studentischen Amtsträgers; die weiteren Bewerber bleiben unberücksichtigt.
- (2) An allen oder mehreren Zentralen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden.
- (3) Bei diesen unmittelbaren Wahlen besteht die Möglichkeit der Briefwahl. § 17 gilt entsprechend.

§ 26**Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts, Wahlausschreibung, Wahlvorschläge, Wahlbenachrichtigung und Gestaltung der Wahlunterlagen**

- (1) Für die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und die Ausübung des Wahlrechts gelten §§ 9 und 10 entsprechend.
- (2) Die Wahlen sind auszuschreiben, § 11 gilt mit Ausnahme von Absatz 2 Nr. 4 entsprechend.
- (3) Wahlvorschläge sind als Listenwahlvorschläge und als Einzelwahlvorschläge zulässig; § 12 Abs. 2 bis 10 und § 13 gelten entsprechend. Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 4 darf die Zahl der Bewerber eines Listenwahlvorschlages bis zu vier betragen. Listenwahlvorschläge werden wie Einzelwahlvorschläge behandelt.

§ 27**Stimmabgabe, Stimmauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl und Nachrücken von Ersatzvertretern**

- (1) Jeder Wähler kann nur eine Stimme abgeben. § 16 gilt mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (2) Für die Stimmauszählung, für die Feststellung des Wahlergebnisses und für die Annahme der Wahl gelten die §§ 18, 19 und 20 entsprechend. Der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen sind, ist Gleichstellungsbeauftragter; die weiteren Kandidaten sind in der Reihenfolge der ausgezählten Stimmen seine Stellvertreter. Nimmt der zum Gleichstellungsbeauftragten gewählte oder ein zum Stellvertreter gewählter Kandidat die Wahl nicht an oder scheidet er später aus, rückt der Stellvertreter mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Dies gilt nicht im Falle des § 25 Abs. 1 Satz 4 und 5.

Abschnitt 6**Bestimmungen für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Universität und seiner Stellvertreter gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4****§ 28****Wahlgrundsätze für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Universität und seiner Stellvertreter**

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte der Universität und seine Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 19 Abs. 6 Satz 1 und 2) in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder Gleichstellungsbeauftragte kann eine Stimme abgeben.
- (2) Für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Universität und seiner Stellvertreter erstellen die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen einen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Kandidaten aus dem Kreis der Mitglieder der Universität enthält.
- (3) Der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen sind, ist Gleichstellungsbeauftragter; die weiteren Kandidaten sind in der Reihenfolge der ausgezählten Stimmen seine Stellvertreter. § 19 Abs. 6 Satz 2 und § 20 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend. Nimmt der zum Gleichstellungsbeauftragten gewählte oder ein zum Stellvertreter gewählter Kandidat die Wahl nicht an oder scheidet später aus, rückt abweichend von § 2 Abs. 5 der Stellvertreter mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Für studentische Amtsinhaber gilt § 25 Abs. 1 Satz 4 und 5 entsprechend.

Abschnitt 7**Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 29****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8, S. 236) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates vom 15. Mai 2013 und des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 23. April 2013.

Chemnitz, den 21. Mai 2013

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

**Ordnung
des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB)
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 21. Mai 2013**

Auf der Grundlage von § 92 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates die nachstehende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Direktor
- § 7 Erweiterter Vorstand
- § 8 Beirat
- § 9 Studiengangsleiter und Studienkommission
- § 10 Studienberatung
- § 11 Geschäftsstelle
- § 12 Praktikumsbüro
- § 13 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

§ 1

Name und rechtliche Stellung, Einordnung in der Technischen Universität Chemnitz

- (1) Das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz gemäß § 92 Abs. 2 SächsHSFG. Es untersteht dem Rektorat.
- (2) Das ZLB nimmt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den mit der Lehrerbildung befassten Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend TUC) wahr und arbeitet auch bei der Qualifizierung seines wissenschaftlichen Personals vertrauensvoll mit den Fakultäten zusammen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das ZLB erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeit der zentralen Organe nach § 80 SächsHSFG in seinem Bereich Aufgaben der Hochschule. Es ist zuständig für die von der TUC angebotenen Lehramtsstudiengänge im Sinne von § 32 Abs. 1 SächsHSFG, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, sowie die schul- und lehramtsbezogenen Weiterbildungsangebote im Sinne von § 38 SächsHSFG für Grundschullehrkräfte in den Grundschuldidaktiken, der Schulpädagogik der Primarstufe und der Diagnostik und Beratung.
- (2) Das ZLB hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen für die durch das Rektorat am ZLB eingerichteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote entsprechend § 13 Abs. 4 SächsHSFG,
 2. Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen und Weiterbildungsangeboten am ZLB,
 3. Sicherung des Lehrangebots für die vom ZLB verantworteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote sowie Planung des Studienangebots,
 4. Entwicklung und Erprobung von Konzepten des fächerverbindenden Grundschulunterrichts und eines auf Differenzierung und Individualisierung zielenden Grundschulunterrichts,
 5. Entwicklung und Organisation der Schulpraktischen Studien in Kooperation mit der Sächsischen Bildungsagentur und den Schulleitungen der Grundschulen in der Region Chemnitz,
 6. Verbesserung der Anschlussfähigkeit zwischen der Schulpädagogik der Primarstufe, den Fachdidaktiken und den Fachwissenschaften,
 7. Koordination der Schnittstelle zwischen erster und zweiter Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst in Kooperation mit der Sächsischen Bildungsagentur, Außenstelle Chemnitz),

8. Unterstützung der Studienberatung für Lehramtsstudierende in Zusammenarbeit mit den bereits vorhandenen Einrichtungen der Studienberatung und Durchführung der Studienfachberatung,
 9. Qualifizierung der an den Schulpraktischen Studien beteiligten Mentoren,
 10. Initiierung und Koordinierung von studiengangsbegleitender Forschung zur Weiterentwicklung des grundschulpädagogischen Studiums einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 11. Unterstützung von Stipendienprogrammen für Studierende des Lehramtes an Grundschulen,
 12. Durchführung von Evaluationsverfahren nach § 9 SächsHSFG,
 13. Unterbreitung von Vorschlägen für die Funktionsbeschreibung von dem ZLB zugeordneten Hochschul-lehrerstellen und Einsetzung von Berufungskommissionen nach Anhörung des Rektorates,
 14. Unterbreitung von Vorschlägen für die Erteilung von Lehraufträgen nach § 66 SächsHSFG im Rahmen der vom ZLB verantworteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote.
- (3) Die Planung und Koordinierung des Lehrangebots im Studiengang Lehramt an Grundschulen erfolgt unter Einbeziehung der an dem Studiengang beteiligten Institute und Fakultäten und zwar in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Ethik/Philosophie, Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales (Studiertes Fach = 1. Fach) und den Grundschuldidaktiken Deutsch, Mathematik, Sachunterricht/Medienerziehung, Kunst, Werken und Sport (Grundschuldidaktiken = 2. Fach) sowie den Bildungswissenschaften, den Schulpraktischen Studien und den Ergänzungsstudien zur besonderen Profilierung des Studiengangs. Das ZLB arbeitet mit Partnern außerhalb der TUC, die an dem Examensstudiengang Lehramt an Grundschulen beteiligt sind, zusammen.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des ZLB sind:

1. die Hochschullehrer, die dem ZLB durch das Rektorat zugeordnet sind,
2. die Hochschullehrer anderer Untergliederungen der TUC, denen auf Antrag durch das Rektorat die Zweitmitgliedschaft im ZLB zuerkannt worden ist,
3. das weitere Personal nach § 57 SächsHSFG, das im ZLB überwiegend tätig ist,
4. die vom Staatsministerium für Kultus abgeordneten Lehrpersonen und
5. die Studenten, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem ZLB obliegt.

(2) Angehörige des ZLB sind durch Beschluss des Vorstandes dem ZLB zugeordnete Personen, die Angehörige der TUC im Sinne des § 49 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 SächsHSFG i.V.m. der Grundordnung der TUC in der jeweils geltenden Fassung sind.¹

(3) Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Angehörige sind zur Mitarbeit an den Aufgaben gemäß § 2 sowie zur Mitarbeit an der Verwaltung des ZLB nach Maßgabe dieser Ordnung und nach Maßgabe von Vorstandsentscheidungen verpflichtet.

¹ ... gegenwärtig § 2 Abs. 2 bis 4 der Vorläufigen Grundordnung der TUC

§ 4

Organe

Organe des ZLB sind:

1. der Vorstand (§ 5),
2. der Direktor (§ 6),
3. der Erweiterte Vorstand (§ 7),
4. der Beirat (§ 8),
5. der Studiengangsleiter (§ 9) und
6. die Studienkommissionen (§ 9).

§ 5

Vorstand

(1) Das ZLB wird von einem Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, geleitet. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Rektorat aus dem Kreis der dem Erweiterten Vorstand des ZLB angehörenden Hochschullehrer (Professoren und Juniorprofessoren) vorgeschlagen und vom Erweiterten Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des ZLB von grundsätzlicher Bedeutung, soweit das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Grundordnung der TUC oder diese Ordnung nichts anderes bestimmen. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die

1. Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung von Lehre, Forschung und Studium,
2. Beschlussfassung über die Zuordnung von Angehörigen zum ZLB,
3. Entscheidung über die Verwendung der dem ZLB zugewiesenen Räume und Sachmittel,
4. Entscheidung über den Einsatz der dem ZLB zugewiesenen Mitarbeiter,

5. Unterbreitung von Vorschlägen für die Erteilung von Lehraufträgen nach § 66 SächsHSFG im Rahmen der vom ZLB verantworteten Aus- und Weiterbildungsangebote,
 6. jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes des ZLB an das Rektorat,
 7. Empfehlungen zur Änderung der Ordnung des ZLB sowie deren Vorlage bei Rektorat und Senat,
 8. Empfehlungen für Benutzungsordnungen des ZLB sowie deren Vorlage bei Rektorat und Senat,
 9. Entwicklung und Erprobung von Konzepten des fächerverbindenden Grundschulunterrichts und eines auf Differenzierung und Individualisierung zielenden Grundschulunterrichts,
 10. Entwicklung und Organisation der Schulpraktischen Studien in Kooperation mit der Sächsischen Bildungsagentur und den Schulleitungen der Grundschulen in der Region Chemnitz,
 11. Verbesserung der Anschlussfähigkeit zwischen der Schulpädagogik der Primarstufe, den Fachdidaktiken und den Fachwissenschaften,
 12. Koordination der Schnittstelle zwischen erster und zweiter Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst in Kooperation mit der Sächsischen Bildungsagentur, Außenstelle Chemnitz),
 13. Qualifizierung der an den Schulpraktischen Studien beteiligten Mentoren und
 14. Unterstützung von Stipendienprogrammen für Studierende des Lehramtes an Grundschulen.
- (3) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Bei Erfordernis kann der Vorstand zur Koordinierung der Tätigkeit der Mitarbeiter des ZLB Arbeitskreise bilden. In diese können auch Personen von außerhalb der TUC, insbesondere aus dem Bereich der Schulen, der Sächsischen Bildungsagentur und des Staatsministeriums für Kultus, aufgenommen werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Direktor

- (1) Der Direktor und dessen Stellvertreter werden vom Rektorat aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Professoren vorgeschlagen und nach Stellungnahme des Erweiterten Vorstandes vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Direktor führt das ZLB nach Maßgabe dieser Ordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes. Er beruft den Vorstand und den Erweiterten Vorstand ein und leitet deren Sitzungen. Der Direktor vertritt das ZLB in Angelegenheiten des ZLB gegenüber anderen Stellen der TUC und nach außen (z.B. in landesweiten Koordinierungsgremien für die Lehrerbildung und in dem bundesweiten Zusammenschluss der Zentren für Lehrerbildung) im Rahmen seiner Aufgaben. Er schließt Zielvereinbarungen des ZLB mit dem Rektorat ab.
- (3) Wenn dringender Handlungsbedarf besteht und der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, kann der Direktor eine Entscheidung treffen. In diesem Fall unterrichtet er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung. Der Vorstand kann die Entscheidung des Direktors bestätigen oder abändern. Im Falle der Verhinderung wird der Direktor durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Der Direktor ist im Benehmen mit dem Studiengangsleiter zuständig für die Vorlage von Studien- und Prüfungsordnungen für die am ZLB eingerichteten Studiengänge. Der Direktor ist verantwortlich dafür, dass die Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studenten ordnungsgemäß erfüllen. Er leitet für die Juniorprofessoren des ZLB Evaluationsverfahren gemäß § 70 SächsHSFG i.V.m. der Ordnung über das Verfahren zur Evaluation von Juniorprofessoren an der TUC ein.

§ 7

Erweiterter Vorstand

- (1) Dem Erweiterten Vorstand gehören an
 1. fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG,
 2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG,
 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studenten gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsHSFG und
 4. jeweils mit beratender Stimme der Studiengangsleiter und der für das ZLB zuständige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden von den Mitgliedern des ZLB der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen und gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Erweiterten Vorstandes. Das Procedere für die erstmalige Wahl legt das Rektorat fest.
- (3) Der Erweiterte Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen für die durch das Rektorat am ZLB eingerichteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote entsprechend § 13 Abs. 4 SächsHSFG,
 2. Unterbreitung von Vorschlägen für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen und Weiterbildungsangeboten am ZLB,
 3. Sicherung des Lehrangebotes gemäß § 2 Abs. 1 und die Planung des Studienangebotes im Benehmen mit dem Studiengangsleiter,

4. Unterstützung der Studienberatung für Lehramtsstudierende in Zusammenarbeit mit den bereits vorhandenen Einrichtungen der Studienberatung und Durchführung der Studienfachberatung,
 5. Koordinierung von studiengangsbegleitender Forschung zur Weiterentwicklung des grundschulpädagogischen Studiums,
 6. Unterbreitung von Vorschlägen für Zielvereinbarungen des ZLB mit dem Rektorat,
 7. Unterbreitung von Vorschlägen für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des ZLB an das Rektorat und den Beirat,
 8. Stellungnahme zur Verwendung der dem ZLB zugewiesenen Räume und Sachmittel,
 9. Stellungnahme zum Einsatz der dem ZLB zugewiesenen Mitarbeiter,
 10. Durchführung von Evaluationsverfahren nach § 9 SächsHSFG,
 11. Unterbreitung von Vorschlägen für die Funktionsbeschreibung von dem ZLB zugeordneten Hochschul-lehrerstellen und Einsetzung von Berufungskommissionen nach Anhörung des Rektorates,
 12. Unterbreitung von Vorschlägen zur Verlängerung von Dienstverhältnissen von dem ZLB zugeordneten Juniorprofessoren (§ 70 Satz 3 SächsHSFG) und von Vorschlägen entsprechend § 70 Satz 4 SächsHSFG,
 13. Stellungnahme zum jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 14. Stellungnahme zum Vorschlag des Rektorates für die Wahl des Direktors und des Stellvertreters des Direktors durch den Vorstand sowie Wahl des Vorstandes aufgrund des Vorschlages des Rektorates,
 15. Wahl des Studiengangsleiters,
 16. Bestellung der Mitglieder der Studienkommissionen und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Lehramtsstudiengänge sowie schul- und lehramtsbezogenen Weiterbildungsangebote,
 17. Stellungnahme zur Änderung der Ordnung des ZLB und zu Vorschlägen für Benutzungsordnungen des ZLB.
- (4) Der Erweiterte Vorstand tagt mindestens viermal jährlich. Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden vom Direktor einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Beifügung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann auch in einer anderen Form mit einer Frist von mindestens drei Tagen geladen werden. Zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes können nach Bedarf auch Sachverständige hinzu gezogen werden.
- (5) § 54 und § 56 SächsHSFG gelten entsprechend. Als Öffentlichkeit gelten die Mitglieder und Angehörigen des ZLB. Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Studentenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Bei Beschlüssen des Erweiterten Vorstandes über Berufungsvorschläge dürfen die Hochschullehrer des ZLB, die nicht dem Erweiterten Vorstand angehören, stimmberechtigt mitwirken. § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG gilt entsprechend.
- (6) Der Erweiterte Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse, Beauftragte und Arbeitskreise einsetzen.

§ 8 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören an:
1. der Prorektor für Lehre, Studium und Weiterbildung als Vorsitzender,
 2. fünf Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG, davon je einer aus
 - a) der Fakultät für Mathematik,
 - b) der Fakultät, welcher der Inhaber der Professur für Grundschuldidaktik Wirtschaft-Technik-Haushalt und Soziales als Zweitmitglied angehört,
 - c) der Philosophischen Fakultät,
 - d) der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften und
 - e) dem ZLB,
 3. zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG,
 4. zwei Vertreter aus der Gruppe der Studenten gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsHSFG,
 5. ein Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSFG,
 6. mit beratender Stimme der Direktor.
- Die Vertreter nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis e werden vom Leiter der jeweiligen Untergliederung der TUC vorgeschlagen und vom Rektorat bestellt. Die Vertreter nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 werden von den Senatsvertretern der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen und vom Rektorat bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr.
- (2) Der Beirat nimmt folgende Aufgaben wahr:
1. Stellungnahme zu Vorschlägen des Erweiterten Vorstandes für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des ZLB,
 2. Stellungnahme zum jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes,

3. Beratung bei der internen Evaluation des ZLB,
4. Unterstützung der Abstimmung des ZLB mit Fakultäten und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der TUC.

(3) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Er tagt nicht öffentlich und wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Zu den Sitzungen des Beirates bzw. zu einzelnen Beratungsgegenständen können bei Bedarf sachkundige Personen (Studiengangsleiter, auswärtige fachkundige oder in der Praxis erfahrene Personen, Mitglieder nicht im Beirat vertretener Fakultäten) beratend hinzugezogen werden. Das Ergebnisprotokoll wird auch an das Rektorat und den Vorstand des ZLB übersandt. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Studiengangsleiter und Studienkommissionen

(1) Der Erweiterte Vorstand des ZLB wählt auf Vorschlag des Direktors für die am ZLB eingerichteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote einen Professor zum Studiengangsleiter für drei Jahre. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Vorstandes erhält. Wiederwahl ist zulässig. Der Studiengangsleiter ist der Beauftragte des Direktors für alle Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildungsangebote des ZLB. Er ist Kraft Amtes Mitglied der Studienkommissionen und führt deren Vorsitz.

(2) Der Studiengangsleiter übernimmt die inhaltliche Verantwortung für die Aus- und Weiterbildungsangebote des ZLB. Insbesondere ist er für die Erstellung bzw. Anpassung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie für die ständige Erneuerung und Aktualisierung des Lehrangebots verantwortlich, wobei auch auswärtige fachkundige oder in der Praxis erfahrene Personen gehört werden sollen. Ihm obliegt die Koordination der wissenschaftlichen und fachlichen Betreuung sowie der Zusammenarbeit mit den Fakultäten.

(3) Für jeden angebotenen Lehramtsstudiengang im Sinne von § 32 Abs. 1 SächsHSFG, der mit einer staatlichen Prüfung abschließt, sowie für jedes schul- und lehramtsbezogene Weiterbildungsangebot im Sinne von § 38 Abs. 2 SächsHSFG für Grundschullehrkräfte in den Grundschuldidaktiken, der Schulpädagogik der Primarstufe und der Diagnostik und Beratung wird durch den Erweiterten Vorstand des ZLB eine Studienkommission, der paritätisch Lehrende und Studierende angehören, eingesetzt. Die Studienkommission berät den Studiengangsleiter bei der Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildungsstudiengänge; insbesondere unterbreitet sie Vorschläge für die Studienordnung und den Studienablauf. Sie ist vor der Erstellung der Studien- und Prüfungsordnung anzuhören. Die Studienkommission besitzt bezüglich ihrer Aufgaben Antragsrecht im Erweiterten Vorstand des ZLB. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr.

§ 10

Studienberatung

Die Studienberatung des ZLB unterstützt die Studienberatung für Lehramtsstudierende in Zusammenarbeit mit den bereits vorhandenen Einrichtungen der Studienberatung und führt die Studienfachberatung durch. Sie untersteht dem Studiengangsleiter.

§ 11

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des ZLB wird von einem Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer wird vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.

(2) Aufgaben der Geschäftsstelle sind die organisatorische und administrative Unterstützung der Organe des ZLB im Rahmen der laufenden Geschäfte, insbesondere

1. operative Koordination der Lehr- und Studienangebote,
2. Aufgaben der Administration in der Prüfungsorganisation in Abstimmung mit den entsprechenden Stellen der TUC,
3. Kontaktstelle für interne und externe Kooperationspartner sowie für Studierende und Studieninteressierte.

§ 12

Praktikumsbüro

(1) Das Praktikumsbüro des ZLB wird von einem Praktikumsbeauftragten geleitet. Der Praktikumsbeauftragte wird vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.

(2) Aufgaben des Praktikumsbüros sind die organisatorische Unterstützung der im Studiengang anfallenden Geschäfte im Zusammenhang mit den Schulpraktischen Studien (SPS), insbesondere

1. die Koordination des Lehrangebots im Bereich der SPS,
2. die Kooperation mit den Praktikumschulen in der Stadt und der Region Chemnitz mit dem Ziel des Aufbaus eines Netzwerkes aus Praktikumschulen,

3. die Bereitstellung von Praktikumsplätzen in der Stadt und der Region Chemnitz auf dem entsprechenden Internetportal, das die Zuweisung der Praktikumsplätze vornimmt sowie
4. die Organisation der Mentorenqualifizierung.

§ 13

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.
- (2) Die Organe gemäß § 5 bis § 9 sollen spätestens bis zum 31.12.2013 gebildet sein. Bis zur Amtsübernahme nehmen deren Aufgaben wahr:
 1. diejenigen des Vorstandes und des Direktors der Dekan der Philosophischen Fakultät im Einvernehmen mit dem Prorektor für Lehre, Studium und Weiterbildung,
 2. diejenigen des Erweiterten Vorstandes der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät,
 3. diejenigen des Studiengangsleiters für den Studiengang Lehramt an Grundschulen der vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät unverzüglich gewählte kommissarische Studiengangsleiter,
 4. diejenigen der Studienkommission für den Studiengang Lehramt an Grundschulen die vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät unverzüglich bestellte kommissarische Studienkommission.
- (3) Die Ordnung ist nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des ZLB zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Mai 2013 und der Stellungnahme des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 23. April 2013.

Chemnitz, den 21. Mai 2013

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

**Bekanntmachung
der Neufassung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Technischen Universität Chemnitz
(Zulassungsordnung)
Vom 21. Mai 2013**

Aufgrund von Artikel 2 der Fünften Satzung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz (Zulassungsordnung) vom 29. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2013, S. 65, 67) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz (Zulassungsordnung) in der seit dem 1. Mai 2013 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz (Zulassungsordnung) vom 5. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2012, S. 762) sowie
2. den am 1. Mai 2013 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Fünften Satzung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz (Zulassungsordnung) vom 29. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2013, S. 65).

Chemnitz, den 21. Mai 2013

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

**Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren
einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Technischen Universität Chemnitz
(Zulassungsordnung)**

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Bewerbungsfristen |
| § 3 | Bewerbungsunterlagen |
| § 4 | Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen |
| § 5 | Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen |
| § 6 | Auswahlverfahren für höhere Fachsemester |
| § 7 | Verfahrensdurchführung |
| § 8 | Inkrafttreten und Veröffentlichung |

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des § 24 SächsStudPIVergabeVO das Auswahlverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz, die nicht im zentralen Vergabeverfahren vergeben werden.

§ 2 Bewerbungsfristen

- (1) Die Bewerbungsunterlagen müssen
 1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 2. für das Wintersemester bis zum 15. Julibei der Technischen Universität Chemnitz eingegangen sein.
- (2) Bei Bewerbungen für höhere Fachsemester können Unterlagen
 1. für das Sommersemester bis zum 15. Februar,
 2. für das Wintersemester bis zum 15. Augustnachgereicht werden.
- (3) Für ein eventuelles Losverfahren erfolgt die Bewerbung für das Sommersemester bis zum 20. März und für das Wintersemester bis zum 20. September.
- (4) Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:
 1. bei Online Bewerbungen der ausgedruckte verkürzte Immatrikulationsantrag (entfällt bei Zulassungsbeschränkten Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen), andernfalls der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung/Immatrikulation an der Technischen Universität Chemnitz,
 2. Kopie der Hochschulzugangsberechtigung für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen (entfällt bei Online-Bewerbung),
 3. Kopie des Abschlusszeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen,
 4. eine Fachsemestereinstufung bei Bewerbungen für ein höheres Fachsemester,
 5. eine schriftliche, formlose Begründung zur Aufnahme des Zweitstudiums und Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses bei Bewerbung für ein Zweitstudium,
 6. Kopie des Zulassungsbescheides aus dem Vorjahr und beglaubigte Kopie über abgeleisteten Dienst bei Antrag auf bevorzugte Zulassung,
 7. gegebenenfalls Nachweise zu gestellten Sonderanträgen,
 8. gegebenenfalls weitere Nachweise, die sich aus einem speziellen Auswahlverfahren für einen Studiengang ergeben (siehe Anlage).
- (2) Die Bewerbung für ein eventuelles Losverfahren hat schriftlich zu erfolgen. Eine besondere Form ist nicht vorgesehen. Es sollte eine Telefonnummer ausgewiesen sein, über welche der Bewerber erreichbar ist.

§ 4 Auswahlverfahren

für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen

- (1) Die verfügbaren Studienplätze werden in Vorabquoten und Hauptquoten vergeben.
- (2) Folgende Vorabquoten werden gebildet:
 1. 8 Prozent für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
 2. 2 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 3. 3 Prozent für die Auswahl für ein Zweitstudium.Für jede Quote nach Satz 1 wird jedoch mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt.
- (3) In den Hauptquoten werden die verbleibenden Studienplätze nach Abzug der in den Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze und vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 19 SächsStudPIVergabeVO Auszuwählenden in folgender Reihenfolge vergeben:
 1. 60 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschule,
 2. 20 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 3. 20 Prozent nach dem Grad der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung).
- (4) In den Vorabquoten nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden in den Hauptquoten vergeben. Wer den Vorabquoten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Absatz 3 zugelassen werden.
- (5) Das Auswahlverfahren der Hochschule wird für die einzelnen Studiengänge in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.
- (6) In Studiengängen, für die eine eigene Leistungserhebung gemäß § 17 Abs. 11 SächsHSFG vorgesehen ist, können von Absatz 3 abweichende Regelungen entsprechend § 6 Abs. 3 SächsHZG getroffen werden. Diese sind für den jeweiligen Studiengang in der Anlage zu dieser Ordnung enthalten.

**§ 5 Auswahlverfahren
für das 1. Fachsemester für Studiengänge,
die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen**

- (1) Die verfügbaren Studienplätze werden in Vorabquoten und Hauptquoten vergeben.
- (2) Folgende Vorabquoten werden gebildet:
 1. 8 Prozent für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
 2. 2 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 3. 3 Prozent für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Für jede Quote nach Satz 1 wird jedoch mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt.

- (3) In der Hauptquote werden die verbleibenden Studienplätze nach Abzug der in den Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze und vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 19 SächsStudPIVergabeVO Auszuwählenden vergeben.
- (4) Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf der Grundlage der erbrachten Leistungen in dem Studiengang, der Zugangsvoraussetzung für den zulassungsbeschränkten Studiengang ist. Am Auswahlverfahren kann teilnehmen, wer mindestens 80 % der Leistungspunkte des Studienganges nachweist, welcher Zugangsvoraussetzung für den zulassungsbeschränkten Studiengang ist. Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote, die den nachgewiesenen Leistungspunkten entspricht.
- (5) Darüber hinausgehende Regelungen entsprechend § 6 Abs. 4 SächsHZG können für einzelne Studiengänge in der Anlage zu dieser Ordnung getroffen werden.
- (6) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

- (1) In höheren Fachsemestern werden die verfügbaren Studienplätze zunächst an zugelassene Studienanfänger mit anrechenbaren Studienleistungen, dann an Studienortwechsler oder Studienunterbrecher und schließlich an sonstige Bewerber vergeben. Eine Teilnahme am Auswahlverfahren ist nur für das Fachsemester möglich, für welches der Bewerber eingestuft wurde.
- (2) Die Auswahl erfolgt jeweils durch Los.

§ 7 Verfahrensdurchführung

- (1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist das Studentensekretariat der Technischen Universität Chemnitz zuständig.
- (2) Soweit noch Studienplätze nach dem Hauptverfahren verfügbar sind, werden beim Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, bis zu zwei Nachrückverfahren und beim Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, ein Nachrückverfahren durchgeführt. Über die Vergabe danach noch verfügbarer Studienplätze entscheidet das Los.

(§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung)

Anlage zur Zulassungsordnung

1. Für den Studiengang **Bachelor Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte -	0,7	07 Leistungspunkte -	3,3
14 Leistungspunkte -	1,0	06 Leistungspunkte -	3,7
13 Leistungspunkte -	1,3	05 Leistungspunkte -	4,0
12 Leistungspunkte -	1,7	04 Leistungspunkte -	4,3
11 Leistungspunkte -	2,0	03 Leistungspunkte -	4,7
10 Leistungspunkte -	2,3	02 Leistungspunkte -	5,0
09 Leistungspunkte -	2,7	01 Leistungspunkte -	5,3
08 Leistungspunkte -	3,0	00 Leistungspunkte -	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

2. Für den Studiengang **Bachelor Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Gemeinschaftskunde (Sozialkunde, Politische Weltkunde), wenn ein solcher Kurs nicht belegt wurde Geschichte und wenn auch dieser Kurs nicht belegt wurde Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte -	0,7	07 Leistungspunkte -	3,3
14 Leistungspunkte -	1,0	06 Leistungspunkte -	3,7
13 Leistungspunkte -	1,3	05 Leistungspunkte -	4,0
12 Leistungspunkte -	1,7	04 Leistungspunkte -	4,3
11 Leistungspunkte -	2,0	03 Leistungspunkte -	4,7
10 Leistungspunkte -	2,3	02 Leistungspunkte -	5,0
09 Leistungspunkte -	2,7	01 Leistungspunkte -	5,3
08 Leistungspunkte -	3,0	00 Leistungspunkte -	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Für den Studiengang **Bachelor Europa-Studien mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte -	0,7	07 Leistungspunkte -	3,3
----------------------	-----	----------------------	-----

14 Leistungspunkte - 1,0	06 Leistungspunkte - 3,7
13 Leistungspunkte - 1,3	05 Leistungspunkte - 4,0
12 Leistungspunkte - 1,7	04 Leistungspunkte - 4,3
11 Leistungspunkte - 2,0	03 Leistungspunkte - 4,7
10 Leistungspunkte - 2,3	02 Leistungspunkte - 5,0
09 Leistungspunkte - 2,7	01 Leistungspunkte - 5,3
08 Leistungspunkte - 3,0	00 Leistungspunkte - 6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

4. Für den Studiengang **Bachelor Germanistik** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte - 0,7	07 Leistungspunkte - 3,3
14 Leistungspunkte - 1,0	06 Leistungspunkte - 3,7
13 Leistungspunkte - 1,3	05 Leistungspunkte - 4,0
12 Leistungspunkte - 1,7	04 Leistungspunkte - 4,3
11 Leistungspunkte - 2,0	03 Leistungspunkte - 4,7
10 Leistungspunkte - 2,3	02 Leistungspunkte - 5,0
09 Leistungspunkte - 2,7	01 Leistungspunkte - 5,3
08 Leistungspunkte - 3,0	00 Leistungspunkte - 6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

5. Für den Studiengang **Bachelor Medienkommunikation** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte - 0,7	07 Leistungspunkte - 3,3
14 Leistungspunkte - 1,0	06 Leistungspunkte - 3,7
13 Leistungspunkte - 1,3	05 Leistungspunkte - 4,0
12 Leistungspunkte - 1,7	04 Leistungspunkte - 4,3
11 Leistungspunkte - 2,0	03 Leistungspunkte - 4,7
10 Leistungspunkte - 2,3	02 Leistungspunkte - 5,0
09 Leistungspunkte - 2,7	01 Leistungspunkte - 5,3
08 Leistungspunkte - 3,0	00 Leistungspunkte - 6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

6. Für den Studiengang **Bachelor Pädagogik** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

7. Für den Studiengang **Bachelor Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Sport der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

8. Für den Studiengang **Bachelor Psychologie** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

9. Für den Studiengang **Bachelor Sports Engineering** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

10. Für den Studiengang **Bachelor Sensorik und kognitive Psychologie** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

11. Für den Studiengang **Bachelor Soziologie** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umge-

rechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

12. Für den Studiengang **Bachelor Interkulturelle Kommunikation** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Englisch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

13. Für den Studiengang **Bachelor Medical Engineering** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

14. Für den Studiengang **Lehramt an Grundschulen** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

15. Für den Studiengang **Master Kundenbeziehungsmanagement** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 5 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 4 nachgewiesenen Durchschnittsnote und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe eines Bonus, wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleichgesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Nachweis von zwei erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren oder gleichwertigen Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 12 Leistungspunkten entsprechen.) Bonus 0,3
- Nachweis des Berufsfeldprojekts und von mindestens zwei der folgenden Prüfungsleistungen:
 - Marketingmanagement Bonus 0,3
 - Businessplanung und Management von Gründungen
 - Marketinginstrumente I
 - Marketinginstrumente II
 (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 11 Leistungspunkten entsprechen.)
- Nachweis eines Business Intelligence-Praktikums und von mindestens zwei der folgenden Prüfungsleistungen:
 - Geschäftsprozessmodellierung und –management Bonus 0,3
 - Komponenten und Architekturen von Analytischen Informationssystemen
 - Entscheidungsunterstützungssysteme
 - Projektmanagement
 (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 11 Leistungspunkten entsprechen.)

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Kundenbeziehungsmanagement.

16. Für den Studiengang **Master Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 5 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 4 nachgewiesenen Durchschnittsnote und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzung für die Vergabe eines Bonus wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleich gesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesenen Bonus vergeben:

- Nachweis von zwei erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren oder gleichwertige Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 12 Leistungspunkten entsprechen) Bonus 0,3

- Nachweis des Berufsfeldprojekts und von mindestens vier der folgenden Prüfungsleistungen:
 - Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 - Controlling
 - Finanzmanagement
 - Prüfungswesen
 - Besteuerung I
 - Besteuerung II, Bonus 0,3
 - Interne Unternehmensrechnung
 - Strategisches Management
 - Finance I
 - Finance II
 - Konzernabschluss(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 17 Leistungspunkten entsprechen)

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung.

17. Für den Studiengang **Master Value Chain Management** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 5 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 4 nachgewiesenen Durchschnittsnote und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe eines Bonus, wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleichgesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Nachweis von zwei erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren oder gleichwertigen Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 12 Leistungspunkten entsprechen.) Bonus 0,3

- Nachweis des Berufsfeldprojekts und von mindestens vier weiteren Prüfungsleistungen, außer oben genannten wissenschaftlichem Seminar, im Berufsfeld „Wertschöpfungsmanagement“ oder im Berufsfeld „Finance/Accounting/Controlling/Taxation“ des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften der TU Chemnitz oder gleichwertige Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 17 Leistungspunkten entsprechen.) Bonus 0,3

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Value Chain Management.

18. Für den Studiengang **Master Finance** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 5 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 4 nachgewiesenen Durchschnittsnote und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe eines Bonus, wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleichgesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Nachweis von mindestens drei der folgenden mathematischen und stochastischen Prüfungsleistungen: Bonus 0,2
 - Mathematik I
 - Mathematik II
 - Statistik
 - Stochastik
 - Analysis I
 - Analysis II
 - Grundlagen der Optimierung(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 14 Leistungspunkten entsprechen.)

- Nachweis der folgenden Prüfungsleistungen im Fachgebiet Volkswirtschaftslehre: Bonus 0,2
 - Mikroökonomie
 - Makroökonomie
 - Wirtschaftspolitik(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 14 Leistungspunkten entsprechen.)

- Nachweis der folgenden Prüfungsleistungen: Bonus 0,1
 - Finance I
 - Finance II(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 6 Leistungspunkten entsprechen.)

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Finance.

**Ordnung
zur Änderung der Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau
Vom 20. März 2013**

Gemäß § 110 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 5. August 2009 (SächsABl./AAz. S. A 288), die zuletzt durch Ordnung vom 10. Januar 2011 (SächsABl./AAz. S. A 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Vertreter des Hochschulpersonals werden nach Einholung einer Stellungnahme der Studentenräte durch die Rektorate benannt.

Artikel 2

Diese Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft.

Chemnitz, den 20. März 2013

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Schönherr
Geschäftsführerin

**Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 24. April 2013**

Aufgrund von § 40 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vorliegende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Voraussetzungen zur Promotion
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss und Promotionskommission

II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

- § 6 Antragstellung
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Gutachter

III. Dissertation

- § 9 Allgemeines
- § 10 Bewertung der Dissertation durch die Gutachter
- § 11 Öffentliche Auslegung, Einsprüche
- § 12 Annahme der Dissertation

IV. Promotionskolloquium

- § 13 Promotionskolloquium
- § 14 Rigorosum
- § 15 Disputation
- § 16 Bewertung des Promotionskolloquiums und Gesamtbewertung der Promotion
- § 17 Versäumnis und Wiederholung des Promotionskolloquiums
- § 18 Einsichtnahme in die Promotionsakte

V. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 19 Veröffentlichung der Dissertation
- § 20 Übergabe der Urkunde, Titelführung

VI. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

- § 21 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 22 Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Widerspruch

VII. Ehrungen

- § 24 Ehrenpromotion

VIII. Schlussbestimmung

- § 25 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlage

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Promotionsordnung davon abgesehen, die sprachlichen Formen für beide Geschlechter aufzuführen. In den nachfolgenden Paragraphen sind die Formulierungen so zu verstehen, dass jeweils männliche und weibliche Formen als enthalten gelten.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Philosophische Fakultät der Technischen Universität Chemnitz verleiht aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad „doctor philosophiae“ (Dr. phil.).
- (2) Die in der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebiete mit den entsprechenden Promotionsfächern werden in der Anlage zu dieser Promotionsordnung aufgeführt. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses weitere Fächer als Promotionsfächer zulassen, wenn diese jeweils durch mindestens einen Hochschullehrer der Fakultät vertreten sind.
- (3) Die Philosophische Fakultät der Technischen Universität Chemnitz verleiht aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.); vgl. § 24.

§ 2

Promotion

- (1) Mit der Promotion weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung eines Wissenschaftszweiges beitragen sowie dessen Theorien und Methoden bereichern.
- (2) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades gemäß § 1 Abs. 1 verliehen.
- (3) Promotionsverfahren werden vorbehaltlich des Absatzes 4 für jeden Bewerber gesondert eröffnet.
- (4) Eine Dissertation kann ausnahmsweise gemeinschaftlich von mehreren Bewerbern abgefasst werden, wenn das Thema von einer einzelnen Person nicht umfassend behandelt werden kann und eine Zusammenarbeit zur Erlangung einer wissenschaftlich beachtlichen Leistung zwingend erforderlich ist. Bei der Abfassung der Dissertation hat dabei jeder einzelne Teilnehmer seinen Beitrag an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit besonders kenntlich zu machen, damit seine Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung bewertet werden kann. Die gemeinschaftliche Abfassung bedarf der Genehmigung durch den Promotionsausschuss.
- (5) Bei gemeinschaftlich abgefassten Dissertationen kann das Promotionskolloquium (§ 13) in einer gemeinsamen Veranstaltung stattfinden.
- (6) Promotionsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Mit Zustimmung des Betreuers und des Promotionsausschusses können die Promotionsleistungen auch in englischer oder einer anderen Sprache erbracht werden. Wird die Dissertation in englischer oder einer anderen Sprache verfasst, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 3

Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer in einem Studiengang, welcher einem an der Fakultät vertretenen Promotionsfach zugeordnet werden kann, einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen mit überdurchschnittlicher Gesamtleistung erworben hat.
- (2) In Ausnahmefällen, in denen das Promotionsfach nicht mit dem Fach des Studienabschlusses übereinstimmt, hat sich der Bewerber einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen oder ergänzende Studienleistungen zu erbringen, über deren Umfang, Form und Inhalt der Promotionsausschuss (§ 5) auf Vorschlag der Fachvertreter entscheidet.
- (3) Im kooperativen Promotionsverfahren wirken Fachhochschule und Universität zusammen (§ 40 Abs. 4 SächsHSFG). Die Dissertation soll in diesem Fall von einem Hochschullehrer der Fakultät oder einem von der Fachhochschule beauftragten Hochschullehrer allein oder von beiden gemeinsam betreut werden.
- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird, gelten die Absätze 1 bis 3 und Absatz 6 entsprechend.
- (5) Bewerber, bei denen vor ihrem Antrag nach § 6 bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurde, erfüllen nicht mehr die Promotionsvoraussetzungen.

(6) Besonders geeignete Inhaber eines fachlich einschlägigen Bachelorgrades mit der Note „sehr gut“ einer Universität können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens ausnahmsweise zur Promotion zugelassen werden. Die Eignung wird durch Erbringung zusätzlicher Studienleistungen im Gesamtumfang von bis zu zwei Semestern festgestellt. Die entsprechenden Prüfungen sind mit dem Notendurchschnitt „sehr gut“ abzulegen. Über die näheren Einzelheiten über Art und Umfang der zusätzlichen Studienleistungen sowie über das Vorliegen der besonderen Eignung zur Promotion entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Dieser Absatz gilt für Inhaber eines Bachelorgrades einer Fachhochschule für die Zulassung zum kooperativen Promotionsverfahren nach Absatz 3 entsprechend.

(7) Für die Durchführung binationaler Promotionsverfahren (sog. Cotutelle-Promotionen) ist für jeden Einzelfall eine Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule bzw. Fakultät über die Zulassung, über die im Partnerland zu absolvierenden Studien- und Forschungsaufenthalte, die Betreuung, die Begutachtung, die gemeinsamen mündlichen Prüfungen, die Bewertungen und die Reisekosten der Gutachter/Prüfer zu treffen. Dabei sind grundsätzlich die Bestimmungen dieser Promotionsordnung anzuwenden. Eine ausführliche Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache ist der Dissertation beizulegen. Der Promotionsausschuss bereitet die Vereinbarungen vor und entscheidet gegebenenfalls über Ausnahmen und Sonderregelungen, die die entsprechenden Ordnungen der Partnerhochschule berücksichtigen. Die zweisprachige Promotionsurkunde ist von den zuständigen Vertretern beider Hochschulen zu unterschreiben und zu besiegeln. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung eines Doktorgrades in der jeweils landesüblichen Form. (vgl. die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz im Rundschreiben 4/99).

(8) Zur Prüfung der Erfüllung aller Promotionsvoraussetzungen ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein formloser Antrag auf Zulassung zur Promotion zu stellen. Dieser muss enthalten: Promotionsfach, angestrebter Doktorgrad, vorläufiges Arbeitsthema sowie eine schriftliche Betreuungszusage eines zur Begutachtung von Promotionen nach § 8 Abs. 2 berechtigten Mitgliedes oder Angehörigen der Philosophischen Fakultät. Bei kooperativen Promotionsverfahren gilt § 3 Abs. 3 Satz 2. Zusätzlich sind dem Antrag der Lebenslauf und die Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss beizufügen. Alle Unterlagen sind im Dekanat der Philosophischen Fakultät einzureichen.

(9) Über die Zulassung der Bewerber zur Promotion entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Die Zulassung erfolgt gegebenenfalls mit Auflagen (Absatz 2 und 6), deren Erfüllung spätestens im Rahmen der Antragstellung gemäß § 6 nachzuweisen ist.

§ 4

Promotionsleistungen

Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation § 9) und eines Promotionskolloquiums (§ 13), das aus einer mündlichen Prüfung (Rigorosum § 14) und einer öffentlichen Verteidigung der Dissertation (Disputation § 15) besteht, verliehen.

§ 5

Promotionsausschuss und Promotionskommission

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsverfahren ist grundsätzlich der Fakultätsrat zuständig. Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Dieser ist ein vom Fakultätsrat gewähltes ständiges Gremium mit einer Amtszeit von drei Jahren, das in Promotionsangelegenheiten im Namen der Fakultät handelt. Dem Ausschuss gehören ein Vorsitzender, zwei Hochschullehrer sowie zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter an. Den Vorsitz übernimmt der Dekan oder ein Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät.

(2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Prüfung der Promotionsvoraussetzungen, Festlegung zur Erbringung von Ergänzungsleistungen nach § 3 Abs. 2 und Vorschläge zur Entscheidung nach § 3 Abs. 6.,
2. Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse (§ 3 Abs. 4),
3. Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachter (§§ 7 und 8),
4. Bestellung der Promotionskommission (Absatz 5, § 12 Abs. 4),
5. sachliche Vorbereitung und Empfehlungen für alle Entscheidungen, die vom Fakultätsrat zu treffen sind. Dies sind Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 3), die Entscheidung über die Verleihung des Doktorgrades und alle Negativentscheidungen, d. h. Nichtzulassung, Nichtanerkennung von Abschlüssen, Nichteröffnung, Nichtannahme der Arbeit, Abbruch des Verfahrens sowie alle Entscheidungen nach §§ 21, 22, 23.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

(5) Für laufende Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss nach Eingang der Gutachten und erfolgter Annahme der Dissertation (§ 12 Abs. 1) eine Promotionskommission. Der Promotionskommission gehören an:

1. ein Vorsitzender, welcher Hochschullehrer der Fakultät sein muss,
2. die Gutachter der Dissertation (§ 8) sowie
3. zwei Prüfer für das Rigorosum (§ 14 Abs. 2).

Der Vorsitzende der Promotionskommission darf nicht Prüfer oder Gutachter sein.

II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 6

Antragstellung

(1) Nach der Zulassung gemäß § 3 ist der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens vom Bewerber schriftlich an den Promotionsausschuss über das Dekanat zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. die Dissertation in vier Exemplaren sowie eine elektronische Version der Dissertation,
2. urkundliche, beglaubigte Nachweise über das Vorliegen der in § 3 dieser Ordnung geforderten Promotionsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, in welchem Promotionsfach die Promotion angestrebt wird, und welcher bzw. welche Hochschullehrer die Dissertation betreut hat bzw. haben (Betreuer),
4. eine Liste der gegebenenfalls vorhandenen Veröffentlichungen,
5. eine eidesstattliche Erklärung, dass die vorgelegte Dissertation eigenständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden,
6. eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig Promotionsverfahren bei anderen Stellen beantragt hat sowie vollständige Angaben über den Ausgang dieser Verfahren,
7. ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, das am Tage der Beantragung des Promotionsverfahrens nicht älter als drei Monate sein darf,
8. ein Lebenslauf, insbesondere zum wissenschaftlichen Werdegang,
9. Vorschläge zu Gutachtern und Prüfern.

(3) Der Antrag kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antrag zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Nach Vorlage der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Dissertation zur Behebung formaler und inhaltlicher Mängel zurückgeben. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Das Verfahren ruht bis zur Behebung der Mängel.

(3) Im Beschluss über die Eröffnung sind das Promotionsfach und die Gutachter festzulegen. Werden dem Bewerber Auflagen nach Absatz 2 Satz 1 erteilt, so ist die Eröffnung bis zu deren Erfüllung auszusetzen.

(4) Bei Nichteröffnung teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Gründe hierfür und die ihm zustehenden Rechtsbehelfe mit. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle eingereichten Unterlagen zurück.

(5) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Verfahrens. Die Unterlagen einschließlich eingetreffener Gutachten verbleiben im Dekanat.

§ 8

Gutachter

(1) Im Eröffnungsbeschluss werden zwei Gutachter bestimmt.

(2) Ein Gutachter muss ein gemäß § 60 oder 62 SächsHSFG berufener Universitätsprofessor sein. Der andere Gutachter kann Fachhochschul- oder Juniorprofessor sein oder er muss mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. Mindestens einer der Gutachter muss der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz angehören.

(3) Ein Gutachter ist in der Regel der Hochschullehrer, unter dessen wissenschaftlicher Betreuung die Dissertation erarbeitet wurde (Betreuer gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3). Im Falle von Promotionen gemäß § 3 Abs. 3 soll ein Gutachter einer Fachhochschule angehören.

(4) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Die Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter dem Dekanat zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.

III. Dissertation

§ 9

Allgemeines

(1) Das Dissertationsthema muss einem Promotionsfach der Fakultät (Anlage) zuzuordnen sein. Bei der Wahl des Dissertationsthemas und bei dessen Bearbeitung kann ein Hochschullehrer der Fakultät allein oder mit Hochschullehrern verschiedener Fächer oder Fakultäten gemeinsam betreuend mitwirken. Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört zu den Aufgaben der Hochschullehrer.

(2) Eine von einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich abgelehnte Dissertation kann nicht angenommen werden.

(3) In der Regel dürfen eingereichte Dissertationen nicht veröffentlicht sein. Ausnahmsweise können bereits ganz oder teilweise veröffentlichte Arbeiten als Dissertation eingereicht werden. Auf Antrag des Bewerbers entscheidet der Promotionsausschuss über die Ausnahme von der Regel. Die veröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen.

(4) Bei kumulativen Dissertationen ist der thematische Zusammenhang der Beiträge schriftlich darzulegen. Die Mehrzahl der Beiträge muss selbständig verfasst sein.

§ 10

Bewertung der Dissertation durch die Gutachter

(1) Die Gutachter geben ein unabhängiges und ausführlich begründetes, schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlagen die Annahme oder Ablehnung, im ersteren Fall auch die Bewertung vor. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entspricht und druckfähig oder in anderer Form veröffentlichungsfähig (§ 19 Abs. 2) ist. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen der Verfasser unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme nicht entgegen.

(2) Den Gutachtern stehen folgende Bewertungen zur Verfügung:

"summa cum laude" (mit Auszeichnung)	= 0
"magna cum laude" (sehr gut)	= 1
"cum laude" (gut)	= 2
"rite" (genügend)	= 3
"non sufficit" (ungenügend)	= 4

§ 11

Öffentliche Auslegung, Einsprüche

(1) Nach dem Eingang der Dissertation und der Gutachten mit den Notenvorschlägen teilt der Promotionsausschuss den Mitgliedern des Fakultätsrates und den Hochschullehrern der Fakultät mit, dass sie diese einsehen können. Wenn alle Gutachten positiv sind, ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen, anderenfalls von vier Wochen, vorzusehen. Ort und Zeiten der Einsichtnahme sind in geeigneter Form bekannt zu machen.

(2) Während der Dauer der Auslegung der Dissertation können Stellungnahmen und Einsprüche über den Promotionsausschuss schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Über Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation (§ 12) entscheidet der Fakultätsrat, über andere Einsprüche die Promotionskommission. Die Einsprüche dürfen auch zum Gegenstand der Diskussion in der Disputation (§ 15) gemacht werden.

§ 12

Annahme der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet nach der öffentlichen Auslegung auf der Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls vorliegender Einwände über Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. In beiden Fällen ist die Entscheidung dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind dem Bewerber zudem die Gründe der Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens in Schriftform nachweislich zuzustellen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Liegt von einem Gutachter die Bewertung "non sufficit" vor, kann der Promotionsausschuss die Dissertation dennoch annehmen. Er kann die Entscheidung auch von einem weiteren Gutachten abhängig machen. Liegt von mehr als einem Gutachter die Note "non sufficit" vor, so ist die Dissertation nicht anzunehmen und

das Verfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei der Fakultät.

(3) Bei positiver Entscheidung über die Annahme der Dissertation bestimmt sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Gutachten. Der Mittelwert findet gemäß § 16 Abs. 4 bei der Festlegung der Gesamtnote der Promotion Berücksichtigung.

(4) Im Falle der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission und deren Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Bewerber die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit.

(5) Nach dem Beschluss über die Annahme leitet der Vorsitzende der Promotionskommission im Namen der Fakultät das weitere Verfahren.

(6) Nach dem Beschluss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation werden dem Verfasser die Gutachten zur Verfügung gestellt.

(7) Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen. Die Promotionsunterlagen verbleiben im Falle der Nichtannahme der Dissertation zum Zwecke des Nachweises bei der Fakultät. Im Antrag zum neuen Promotionsverfahren muss auf die frühere Nichtannahme hingewiesen werden.

IV. Promotionskolloquium

§ 13

Promotionskolloquium

(1) Das Promotionskolloquium, das durch den Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet wird, besteht aus einem Rigorosum (§ 14) und einer Disputation (§ 15). Der Termin wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission in Absprache mit den weiteren Mitgliedern der Kommission und dem Bewerber festgelegt.

(2) Rigorosum und Disputation sind mündliche Prüfungen und werden zeitlich aufeinander folgend durchgeführt.

(3) Das Promotionskolloquium dauert ca. 120 Minuten und verteilt sich zu etwa gleichen Zeiteinheiten auf das Rigorosum und die nachfolgende Disputation. Das Promotionskolloquium wird durch den Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Das Rigorosum kann auf Wunsch des Kandidaten hochschulöffentlich durchgeführt werden; gegebenenfalls wird die Öffentlichkeit durch geladene Gäste erweitert. Die Disputation ist immer öffentlich.

(4) Über den Verlauf des Promotionskolloquiums ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird.

(5) Das Promotionskolloquium darf nur in Anwesenheit beider Gutachter durchgeführt werden. Ist ausnahmsweise ein Gutachter verhindert, ist an dessen Stelle ein zusätzlicher Fachvertreter heranzuziehen.

§ 14

Rigorosum

(1) Das Rigorosum soll zeigen, dass der Bewerber im Promotionsfach über eine wissenschaftliche Bildung verfügt, die über die Anforderungen seiner Hochschulabschlussprüfung gemäß § 3 hinausgeht.

(2) Für das Rigorosum bestellt der Promotionsausschuss zwei Prüfer in die Promotionskommission, die Vertreter des Promotionsfaches sind oder aus einem benachbarten Wissenschaftsgebiet kommen. In der Regel ist ein Prüfer der Betreuer der Dissertation. Nur einer der beiden Prüfer darf auch Gutachter sein. Im Falle von Promotionen gemäß § 3 Abs. 3 soll einer der Prüfer Hochschullehrer der Fachhochschule sein.

(3) Die Themen sind mit den Prüfern abzustimmen. Sie müssen sich von der Thematik der Dissertation unterscheiden.

(4) Auf Anforderung sollen auch den Prüfern Exemplare der Dissertationsschrift zugestellt werden.

(5) Die übrigen Mitglieder der Promotionskommission können an der Prüfung durch Fragen mitwirken.

§ 15

Disputation

(1) Im Rahmen der Disputation berichtet zunächst der Bewerber in einem öffentlichen Vortrag über Ziel, Inhalt und Ergebnisse seiner Dissertation.

(2) An den Vortrag schließt sich eine öffentliche Diskussion an, bei der zunächst die Mitglieder der Promotionskommission unter Bezugnahme auf die Gutachten Fragen stellen. Anschließend haben alle Hochschulangehörigen das Fragerecht. Fragen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand gerichtet sind, sind vom Vorsitzenden der Promotionskommission zurückzuweisen.

§ 16

Bewertung des Promotionskolloquiums und Gesamtbewertung der Promotion

(1) Unmittelbar nach Abschluss des Rigorosums erfolgt eine kurze Unterbrechung, in der die Prüfer unter Mitwirkung der übrigen Mitglieder der Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung über die Benotung des Rigorosums befinden (§ 10 Abs. 2). Die Note für das Rigorosum bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel aus den Noten der Prüfer. Wird das Rigorosum mit "ungenügend" bewertet, so gilt das Promotionskolloquium als nicht bestanden, und das Verfahren wird ausgesetzt.

(2) Unmittelbar nach Abschluss des Promotionskolloquiums legt die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Note für die Disputation fest. Diese bestimmt sich analog der Festlegung der Rigorosumsnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Wird die Disputation mit "ungenügend" bewertet, gilt das Promotionskolloquium als nicht bestanden.

(3) Die Promotion gilt als bestanden, wenn sowohl die Dissertation angenommen als auch das Promotionskolloquium bestanden wurde.

(4) In gleicher Beratung legt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Sie setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Dissertationsgutachten, dem arithmetischen Mittel der Noten für die Disputation und dem arithmetischen Mittel der Rigorosumsnoten zusammen. In die Durchschnittsberechnung der Gesamtnote geht der Mittelwert der Dissertationsnoten mit doppeltem Gewicht ein. Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

bis 0,6	= "summa cum laude"	(mit Auszeichnung),
von 0,61 bis 1,50	= "magna cum laude"	(sehr gut),
von 1,51 bis 2,50	= "cum laude"	(gut),
von 2,51 bis 3,33	= "rite"	(genügend).

Anschließend gibt der Vorsitzende die Gesamtnote bekannt. Die Promotionskommission schlägt dem Promotionsausschuss eine Empfehlung an den Fakultätsrat zur Verleihung des Doktorgrades vor.

(5) Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertationen Auflagen erteilen, deren Erfüllung vom Dekan zu überwachen ist. Der Dekan kann die Überwachung dem betreuenden Hochschullehrer übertragen. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen soll innerhalb von drei Monaten geschehen. Während dieser Zeit ist die Frist des § 19 Abs. 1 gehemmt.

(6) Der Dekan teilt dem Doktoranden die Beschlüsse der Promotionskommission zum Promotionsverfahren schriftlich mit und weist bei erfolgreichem Abschluss des Verfahrens auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation (§ 19) hin.

§ 17

Versäumnis und Wiederholung des Promotionskolloquiums

(1) Erscheint der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für das Promotionskolloquium angesetzten Termin nicht, so gilt die Promotion als nicht bestanden.

(2) Wird das Promotionskolloquium nicht bestanden, so ist dessen einmalige Wiederholung binnen eines Jahres möglich. Die Promotionskommission kann die Zulassung zur Wiederholung dieser Prüfung von Auflagen abhängig machen.

(3) Besteht der Bewerber die Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 nicht, so ist die Promotion nicht bestanden und das Promotionsverfahren wird eingestellt. Der Dekan teilt dies dem Bewerber schriftlich mit. Die Dissertation und die Promotionsakte mit den Gutachten verbleiben bei der Fakultät.

§ 18

Einsichtnahme in die Promotionsakte

Dem Doktoranden wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der schriftlich abzufassende Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

V. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 19

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens (§ 16 Abs. 3) die angenommene Fassung der Dissertation (§ 10 Abs. 1, § 16 Abs. 5) in angemessener Weise zu veröffentlichen. Im Falle von Absatz 2 Nr. 3 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages, der einen Drucktermin enthalten soll. Versäumt der Bewerber schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz von

1. 50 gedruckten und gebundenen Exemplaren oder
 2. sechs Sonderdrucken, wenn die gesamte Dissertation gegebenenfalls in gekürzter Form in einer Zeitschrift veröffentlicht wird oder
 3. sechs Exemplaren, wenn die Dissertation in einem vom Promotionsausschuss anerkannten wissenschaftlichen Verlag erschienen ist, ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden kann (Die Veröffentlichung ist als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.) oder
 4. durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind sowie sechs gedruckten Exemplaren der Dissertation.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Veröffentlichungsfrist einmalig verlängern.

§ 20

Übergabe der Urkunde, Titelführung

- (1) Der Dekan veranlasst aufgrund des Beschlusses der Promotionskommission nach § 16 die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag des erfolgreich abgeschlossenen Promotionskolloquiums datiert und enthält neben den persönlichen Daten des Bewerbers den zu beurkundenden akademischen Grad, das Promotionsfach, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote, die Unterschriften des Rektors und des Dekans sowie das Siegel der Universität.
- (2) Die Promotionsurkunde wird dem Promovenden nach Abgabe der Pflichtexemplare nach § 19 dieser Ordnung übergeben oder übersandt.
- (3) Mit der Übergabe oder Übersendung der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen (§ 40 Abs. 6 SächsHSFG). Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

VI. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 21

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 3) nicht erfüllt waren, so kann der Fakultätsrat die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Bewerber zu hören.
- (2) Sind die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren einzustellen.
- (3) Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Fakultätsrates entzogen werden, wenn sich ergibt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder -leistungen erlangt worden war oder nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten. Zuvor muss der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Im Übrigen gilt § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG.
- (2) Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Widerspruch

Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan der Philosophischen Fakultät einzulegen. Über den Widerspruch befindet der Fakultätsrat.

VII. Ehrungen

§ 24

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste bei der Förderung oder Weiterentwicklung eines Wissenschaftszweiges die akademische Würde eines Ehrendoktors (doctor honoris causa, § 1 Abs. 3 dieser Ordnung, § 40 Abs. 9 SächsHSFG) verleihen.
- (2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens drei Professoren der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier Gutachten von Professoren der Fakultät und eines auswärtigen Gutachtens die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit um Wissenschaft, Technik, Kultur oder Kunst (§ 40 Abs. 9 SächsHSFG). Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt in feierlicher Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan.

(5) § 22 dieser Ordnung gilt entsprechend. Zudem gilt § 39 Abs. 4 Satz 2 und 3 SächsHSFG.

VIII. Schlussbestimmung

§ 25

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2004, S. 235) außer Kraft.

(3) Für bereits zugelassene Promovenden gelten Übergangsbestimmungen, die der Promotionsausschuss festlegt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 16. Januar 2013 und 17. April 2013 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 6. März 2013.

Chemnitz, den 24. April 2013

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. Bernadette Malinowski

Anlage zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz
Zu § 1 Abs. 2

Auf Beschluss des Fakultätsrates vom 15. November 2011 sind zurzeit folgende Promotionsfächer zugelassen:

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
Angewandte Sprachwissenschaft/Technikkommunikation
Anglistik/Amerikanistik
Europa-Studien
Geschichte
Germanistik
Interkulturelle Kommunikation
Medienkommunikation
Pädagogik
Politikwissenschaft

Ordnung über die Vergabe des „Marie - Pleißner - Preises“ für junge Nachwuchswissenschaftlerinnen der Technischen Universität Chemnitz Vom 21. Mai 2013

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Ordnung erlassen:

In dieser Ordnung gelten männliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Präambel

Der Name des Preises nimmt Bezug auf Frau Marie Pleißner (1891-1983), die sich als Chemnitzer Lehrerin und Frauenrechtlerin für eine bessere Mädchenausbildung einsetzte und die Zulassung von Frauen für eine akademische Ausbildung einforderte.

§ 1 Zweck der Preisvergabe

Mit dem „Marie - Pleißner - Preis“ ehrt die Gleichstellungskommission der Technischen Universität Chemnitz (TU Chemnitz) hervorragende Masterarbeiten oder Diplomarbeiten von Absolventinnen der Fakultäten für Human- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und der Philosophischen Fakultät der TU Chemnitz. Mit der Auszeichnung soll ein besonderer Anreiz für Absolventinnen zur Ausrichtung auf eine Karriere in der Wissenschaft geschaffen werden. Die Preisgelder sollen im Sinne der Karriereförderung Verwendung finden, um beispielsweise den Anschluss einer Promotion zu unterstützen.

§ 2 Auszeichnung

- (1) Der „Marie - Pleißner - Preis“ wird einmal jährlich durch die TU Chemnitz ausgeschrieben.
- (2) Die Ausschreibung beinhaltet die jährliche Vergabe von drei Preisen. Es soll jeweils eine Diplom- oder Masterarbeit der Fakultäten für Human- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und der Philosophischen Fakultät ausgezeichnet werden.
- (3) Jeder Preis ist in der Regel mit je 800 Euro ausgestattet. Die Preise werden aus dem Gleichstellungsfonds der TU Chemnitz finanziert.
- (4) Die Preisträgerinnen erhalten eine Urkunde, die vom Rektor sowie dem Gleichstellungsbeauftragten der TU Chemnitz unterzeichnet wird.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Die Dekane der in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Fakultäten der TU Chemnitz schlagen je bis zu drei hervorragende Diplom- oder Masterarbeiten zur Preisvergabe vor. Die Vorschläge sind bis zum 30. Januar eines jeden Jahres an den Gleichstellungsbeauftragten der TU Chemnitz zu richten.
- (2) Mit dem Vorschlag sind folgende Dokumente einzureichen:
 1. Angaben zur Person (Name, Anschrift, Lebenslauf) der vorgeschlagenen Absolventin sowie ein Motivationsschreiben,
 2. ein schriftliches Exemplar der Diplom- oder Masterarbeit mit Abstract (max. 2 DIN A4-Seiten),
 3. eine Begründung des Vorschlages durch den jeweiligen Dekan unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien gemäß § 4,
 4. die Gutachten der Diplom- oder Masterarbeit,
 5. ein Empfehlungsschreiben des Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Fakultät.

§ 4 Auswahlkriterien

Zusätzlich zur wissenschaftlichen und fachlichen Qualität der Diplom- oder Masterarbeit berücksichtigt die Vergabekommission folgende Kriterien:

1. gesellschaftliches oder hochschulpolitisches Engagement der Absolventin,
2. Erkennbarkeit von Karrierebestrebungen in der Wissenschaft,
3. interdisziplinäre Ausrichtung der eingereichten Diplom- oder Masterarbeit.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden von einer Vergabekommission bewertet.
- (2) Der Vergabekommission gehören an:
 1. der Gleichstellungsbeauftragte der TU Chemnitz als Vorsitzender,
 2. der Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,

3. jeweils ein Vertreter der in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Fakultäten auf Vorschlag des Dekans der jeweiligen Fakultät, in der Regel ein Prodekan oder der Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Über die Vergabe der einzelnen Preise entscheidet die Vergabekommission mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vergabekommission.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Vergabekommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen verpflichtet. Die eingegangenen Vorschläge und die Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 7 Preisvergabe

Die Übergabe der Preise erfolgt im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Mai 2013.

Chemnitz, den 21. Mai 2013

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl